

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2025/9/25 7Ob109/11x; 7Ob41/24s; 7Ob139/25d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2025

## Norm

ARB 2003 Art8.1.5.3.

ARB 2003 Art8.2.

VersVG §6 Abs3

1. VersVG § 6 heute
2. VersVG § 6 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2012
3. VersVG § 6 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 509/1994
4. VersVG § 6 gültig von 06.04.1959 bis 31.12.1994

## Rechtssatz

Die Warteobligation iSd Art 8.1.5.3. ARB 2003 ist ? wie Pkt 2. des Art 8 der ARB 2003 ausdrücklich klarstellt ? eine nach dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit im Sinn des § 6 Abs 3 VersVG. Sie kann, ebenso wie andere Obliegenheiten, die Fälligkeit der Leistung erst dann berühren, wenn die Ansprüche, für die Rechtsschutzdeckung begehrt wird, mit Klage gerichtlich geltend gemacht werden. Geht es um die Deckung der Kosten erst künftig zu führender gerichtlicher Verfahren, ist daher auf eine Warteobligation nicht schon im Rahmen des Deckungsprozesses, sondern erst dann Bedacht zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer tatsächlich Klage erhebt und dafür Kostendeckung vom Versicherer verlangt. Die Warteobligation iSd Artikel 8 Punkt eins Punkt 5 Punkt 3, ARB 2003 ist ? wie Pkt 2. des Artikel 8, der ARB 2003 ausdrücklich klarstellt ? eine nach dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit im Sinn des Paragraph 6, Absatz 3, VersVG. Sie kann, ebenso wie andere Obliegenheiten, die Fälligkeit der Leistung erst dann berühren, wenn die Ansprüche, für die Rechtsschutzdeckung begehrt wird, mit Klage gerichtlich geltend gemacht werden. Geht es um die Deckung der Kosten erst künftig zu führender gerichtlicher Verfahren, ist daher auf eine Warteobligation nicht schon im Rahmen des Deckungsprozesses, sondern erst dann Bedacht zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer tatsächlich Klage erhebt und dafür Kostendeckung vom Versicherer verlangt.

## Entscheidungstexte

- RS0127365">7 Ob 109/11x  
Entscheidungstext OGH 09.11.2011 7 Ob 109/11x
- RS0127365">7 Ob 41/24s  
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 17.04.2024 7 Ob 41/24s
- RS0127365">7 Ob 139/25d  
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 25.09.2025 7 Ob 139/25d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127365

## Im RIS seit

20.01.2012

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)